

Satzung
Name des Vereines: GedankenWerk e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
GedankenWerk e.V.
- (2) Der Verein ist im *Vereinsregister des Amtsgerichts Essen* eingetragen
- (3) Sitz des Vereins ist in Essen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein und die Beteiligung an dessen Aktionen beschneidet nicht die Autonomie und Eigenständigkeit der Vereinsmitglieder.
- (2) Der Zweck und Ziel des Vereins ist die
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - Förderung der Kriminalprävention
- (3) Die Zwecke und Ziele des Vereins sollen durch folgende Aufgaben erreicht werden:
 - den Dialog zwischen den Religionen
 - Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, um dazu beizutragen Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen
 - die Vermittlung und Vertiefung von Dialogkompetenzen in Form von Seminaren oder Workshops oder Dialoggruppen im Bereich der Kultur, Jugendarbeit und Bildung
 - Unterstützung von kulturellen Vereinen oder Bildungsträgern bei der Erstellung eines dialogischen Profils der jeweiligen Institution
 - Begleitung dialogischer Prozesse in den jeweiligen Institutionen und Organisationen
 - Unterstützung von Initiativen, Institutionen oder Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen oder sich für das Zusammenleben aller verschiedenen Kulturen, Religionen, Ethnizitäten einsetzen
 - Unterstützung von Bildungsträgern im Bereich der politischen Bildung
 - Entwicklung und Durchführung von präventiven Maßnahmen gegen Gewalt und Extremismus
 - Der Verein bemüht sich um Drittmittel für projektbezogene Maßnahmen gemäß § 2 der Satzung.
- (4) Der Verein konkurriert nicht mit den öffentlichen Regeleinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden, sondern sieht sich als Ergänzung/Unterstützung dieser

Einrichtungen dort, wo aufgrund fehlender sprachlicher/ kultureller Kompetenzen Personen mit Zuwanderungsgeschichte nicht erreicht werden können. Die Kooperation mit den sozialen und anderen Regeleinrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit.

- (5) Der Verein sucht nach innovativen und praktischen Lösungen für gesellschaftliche Probleme und nach Lösungsansätzen, die nicht lokal gebunden sind und daher auf den gesamten deutschsprachigen Raum übertragbar sind. Die Unterstützungsmaßnahmen des Vereins gelten insbesondere vernachlässigten Zielgruppen mit hohem Problempotenzial und der Gefahr erheblicher gesellschaftlicher Folgekosten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Begleichung vorgelegter Aufwendungen zur Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder oder andere Organe des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewahrt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Dies muss bis drei Monate vor Austrittsdatum schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, kann der Vorstand die Mitgliedschaft aufheben. Vor dem Ausschluss eines Mitglieds muss diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die weitere Mitgliedschaft.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
3. einer/m Beisitzer/in
4. einer/m Kassenverwalter/in.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einzeln, vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes;
- d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(5) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr, ansonsten nach Bedarf zusammen.

(6) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden -auch in Eilfällen- spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist vorgeschrieben.

(7) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertre-

tende Vorsitzende anwesend sind.

- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die von dem/der ProtokollführerIn und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Sitzung;
 - b. Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters ;
 - c. Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (10) Zur Entlastung des Vorstandes kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Dabei muss eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Es gilt das Datum des Poststempels, oder das Versanddatum der Email.
- (3) In der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig und bestimmt über die Ziele des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung auch auf andere Vereinsorgane übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - 1. Satzungsänderungen
 - 2. Ziele des Vereins
 - 3. Mitgliedsbeiträge und Gebührenbefreiungen
 - 4. Genehmigung des Haushaltsplanes und des -Berichts
 - 5. Entlastung des Vorstandes
 - 6. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - 7. Auflösung des Vereins
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung als Tagesordnungspunkt (TOP) darauf hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurden.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der ProtokollführerIn und dem/der VersammlungsleiterIn der Sitzung zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen, als gemeinnützig anerkannten Verein im Ruhrgebiet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Sonstiges

Die Informationspflicht des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gegenüber Vereinsmitgliedern, die bei den Versammlungen nicht persönlich anwesend waren, gilt als erfüllt, wenn die Beschlüsse auf dem einfachen Postweg an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift der jeweiligen Vereinsmitglieder zugesandt wurden.

| Vereinsmitglied | Unterschrift |
|------------------------|---------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |